

 **Tarifordnung Kindergarten Gallneukirchen/St. Josef**

gültig für das Arbeitsjahr 2020/21

t. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt ist der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

**Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt**:

Der **Nachmittagstarif** istab 13:00 Uhr zu leisten und beträgt für Kinder ab dem vollendeten
30. Lebensmonat 3% des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 44,00** maximal **€ 114,00**.

Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes zu entrichten.

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch 50%

des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Der Elternbeitrag ist 11x jährlich von September bis Juli zu entrichten.

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
Die Höhe dieses Betrages wird mit € 70,00 monatlich festgelegt.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. **Materialbeitrag**: Dieser beträgt € 8,00 pro Monat und wird 11x/Jahr eingezogen.
2. **Mittagessen**: Die Kosten für das Mittagessen betragen € 3,00 (Schulküche) bzw. derzeit € 4,00 (Diakonie) pro Tag. Die Anmeldung zum Mittagessen ist täglich möglich.
3. **Veranstaltungen**: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Beitrag eingehoben werden.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag frühestens am 5. des Folgemonats für das Vormonat von Ihrem Konto eingezogen.

**Rückerstattung von Beiträgen:** Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztl. Bestätigung für einen Monat zur Gänze nachgesehen

**Die Elternbeitragsberechnung:**

**Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?**

🡺Ausfüllen des **„Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“**

🡺Abgabe des Formblattes incl. aller angeführten Beilagen (in einem verschlossenen Kuvert) in der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:**

**Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:**

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

**Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie**: Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc….

**NICHT zum Einkommen zählen:** Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.

**Geschwisterabschlag**: Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz,, ist für das **2. Kind ein Abschlag von 25 %** und **für jedes weitere Kind** in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung **ein Abschlag von 25 %** festzusetzen.

Beim Elternbeitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind ist in jedem Fall der Mindesttarif zu entrichten.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

**Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages**.

**Erforderliche Beilagen** (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

**Lohn- und Gehaltsempfänger:** Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. *Keine Gehaltsbestätigungen*! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

**Land- und Forstwirte, Selbständige:** Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

**Alleinerziehende:** Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

**Bitte beachten Sie:**

**Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen**. Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Es besteht die Möglichkeit, bei einem niedrigen Bruttoeinkommen auf Familienförderung anzusuchen, Antrag kann mit Formular beim Stadtamt Gallneukirchen oder in Kinderbetreuugseinrichtung gestellt werden. Die Familienförderung bezieht sich auf den Elternbeitrag und das Mittagessen.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.